

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 23. Dezember 1983

33. Stück

41. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

41.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. November 1983, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und 21/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 34/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 3 048 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 2 972 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 525 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 914 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1984 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich der Erhöhung von 30 S

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1 192 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1 575 S“ |

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1984 ein Betrag von 526 S“.

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 646 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages „510 S“ der Betrag „530 S“.

6. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „586 S“ der Betrag „610 S“.

7. § 8 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sonderbestimmungen für das Jahr 1984

§ 8. Dauersozialhilfebeziehern ist im Monat Februar 1984 ein Betrag von 600 S und im Monat November 1984 ein Betrag von 400 S auszuzahlen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner